INTERNATIONALE CHOPIN-GESELLSCHAFT IN WIEN

S T A T U T E N

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Internationale Chopin-Gesellschaft in Wien". Er hat seinen Sitz an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien und ist eine gemeinützige nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung.

(2) Die Gründung von Zweigstellen,allenfalls von Zweigvereinen in den Bundesländern,ist möglich.

§ 2 Der Verein bezweckt

(1) Die stilgemäße Pflege der Werke Chopins in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (künstlerische Aufgaben).

(2) Die Abhaltung von Konzerten,Vorträgen,Seminaren etc. zur Vertiefung des Verständnisses der Werke Chopins auch in Zusammenarbeit mit Volksbildungseinrichtungen (musikerzieherische Aufgabe).

(3) Die Förderung der Chopin-Forschung in Zusammenarbeit mit der Internationalen Föderation der Chopin Gesellschaften,der Societe Frederic Chopin in Warschau und Musikwissenschaftlichen Institutionen im In-und Ausland (wissenschaftliche Aufgabe).

§ 3 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

(1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsgebühren

(2) Freiwillige Spenden und Sammlungen

(3) Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

(4) Erträge von Konzerten,Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen sowie von Publikationen.

§ 4 Mitgliederaufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen,soweit sie nicht aufgrund besonderer Beitragsleistungen als fördernde oder unterstützende Mitglieder geführt werden.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluß verliehen.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben eine einmalige Beitrittsgebühr und die

Mitgliedsbeiträge zu entrichten,deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

(2) Fördernde Mitglieder entrichten einen höheren Beitrag in der Höhe von minsestens dem vierfachen des Beitrages der ordentlichen Mitglieder.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet das Interesse des Gesellschaft nach Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag bis spätestens 30.April jeden Jahres zu entrichten.

(4) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7 Austritt und Ausschluß aus der Gesellschaft

(1) Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitglied für das Ende des laufenden Mitgliedsjahres frei und ist durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.Die Austritterklärung muß längstens am 30.September in der Gesellschaft eingelangt sein.

(2) Der Vorstand ist berechtigt,Mitgliedern,die Zweck der Gesellschaft oder ihr Ansehen schädigen,oder ungeachtet zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben,aus der Gesellschaft auszuschließen. Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

(3) Gegen den Ausschluß steht eine Berufung an das Schiedsgericht offen.

§ 8 Nachlaß der Beiträge

Der Vorstand ist berechtigt in berücksichtungswürdigen Fällen sowie bei Mitgliedern aus Staaten mit schwer konvertierbarer Währung den Nachlaß der Mitgliedsbeiträge festzustellen.

§ 9 Mitgliederausweis

Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme eine Bestätigung über die Mitgliedschaft. Weiters erhält das Mitglied über Wunsch gegen Ersatz der Kosten ein Exemplar der Statuten.

§10 Verwaltung des Vereins

(1) die Verwaltung des Vereins wird besorgt

a) den Vorstand

b) das Schiedsgericht und

c) die Generalversammlung

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 12 Mitgliedern uns zwar dem geschäftsführenden Präsidenten sowie mindestens 2 Vizepräsidenten,davon

zumindest ein Pianist oder Musikwissenschaftler,weiters einem Generalsekretär,einem Schriftführer,einem Kassier und mindestens 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Vorstandwmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer v vier Jahren gewählt.

§12 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt:
   a) Die Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögen
   b) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
   c) Die Erwählung von Mitgliedern des Ehrenpräsidiums
   d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
   e) Die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern
   f) Die Einberufung der Generalversammlung
   g) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten,die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

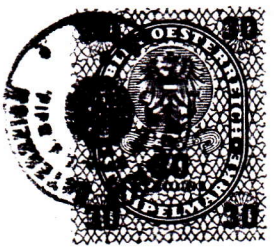

(2) Der Vorstand befaßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigsten vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit dominiert der Vorsitzende.

(3) Ausfertigung und Bekanntmachung des Gesellschaft müssen vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und vom Schriftführer bzw.sofern es sich um eine Kassenangelegenheit handelt,vom Kassier gefertigt sein.

(4) Der Vorstand kann Exekutivausschüsse bilden,die aus wenigstens 4 Vorstandsmitgliedern bestehen.

§13 Obliegenheiten der Funktionäre

(1) Der geschäftsführende Präsident oder im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten,vertritt die Gesellschaft nach außen; er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie die des Vorstandes; er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz.

(2) Der Schriftführer besorgt die Verwaltungsgeschäfte und verfaßt die vom Vorstand ausgehenden Schriftstücke,führt bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen das Sitzungsprotokoll. Er ist für die Betreuung des Archivs verantwortlich.

(3) Der Kassier überwacht den Eingang des Geldmittel und besorgt die Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

§14 Schiedsgericht

(1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinverhältnis,sowohl zwischen

dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern,als auch zwischen dem den letzteren untereinander,entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird allenfalls derart zusammengesetzt,daß jeder Streitteil zwei Vereinmitglieder zu Schiedsrichtern wählt,die ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgericht wählen. Kommt über die Wahl des Obmann eine Einigung nicht zustande,so wird dieser auf Ersuchen des Vorstandes und nach dessen Entscheidung entweder vom Präsidenten des Landesgerichtes Wien für Zivilrechtsachen Wien oder vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien bestellt.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet ohne an eine bestimmte Norm gebunden zu sein,nach bestem Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüße mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle des Ausschlußes eines Mitglied nach § 7 stellt der Vorstand einen der beiden Streitteile dar.

§ 15 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre am Sitz der Gesellschaft statt,sie muß wenigstens 4 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge der Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

(2) Der Generalversammlung ist vorbehalten:
   a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
   b) die Entlastung des Vorstandes
   c) die Genehmigung der Gebarung mit dem Vereinvermögen und Entlastung durch 2 Rechnungsprüfer
   d) die Wahl der Rechnungsprüfer
   e) die Bestimmung der Beitrittsgebühren und die Beiträge der Mitglieder
   f) die Änderung der Statuten
   g) die Auflösung der Gesellschaft

(3) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muß erfolgen,wenn es der Vorstand beschließt oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Tagesordnung beim Vorstand dies beantragt. Der Vorstand ist im letzteren Fall verpflichtet,die a.o. Generalversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

(4) Jede Generalversammlung ist beschlußfähig,wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so findet eine Viertelstunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt,die ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienen

Mitglieder beschlußfähig ist.

(5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

(6) Das Vereinsjahr beginnt am 1.Jänner und endet mit 31.Dezember.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

a) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck enberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt § 15(4),(5) der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

b) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 der Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet,die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

c)Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf keiner,wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen,sondern ist in einer von der, die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen,und als solche im Sinne der § 34 FF der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinvorstand oder von einem,durch die Generalversammlung hiezu bestimmmten Liquidator zu übergeben..
Diese Festlegung ist unwiederuflich.

Ing. G. [illegible]

[illegible]